



# Saalbau-Reglement

Reglement über die Nutzung des Saalbaus in Stein

2016

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Zweck	3
§ 2	Zuständigkeiten und Bewilligungen	3
§ 3	Gebühren	3
§ 4	Wirtschaftsbetrieb	4
§ 5	Bestuhlung und Reinigung	4
§ 6	Haftung	4
§ 7	Anhänge	5
§ 8	Inkrafttreten	5
	Anhang 1	6
	Anhang 2	7

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Stein beschliesst:

### **§ 1 Zweck**

Zweck

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Stein stellt Vereinen, Privaten und anderen Organisationen die Räumlichkeiten des Saalbaus für Aufführungen, Ausstellungen, Bankette, Konferenzen, Konzerte, Theater, Versammlungen, Feiern und Vorträge zur Verfügung.

<sup>2</sup>Kulturelle und gesellschaftliche Anlässe von lokalem und regionalem Interesse stehen dabei im Vordergrund.

### **§ 2 Zuständigkeiten und Bewilligungen**

Zuständigkeiten und Bewilligungen

<sup>1</sup>Die Benützung des Saalbaus ist bewilligungspflichtig. Zuständig dafür ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup>Benützungsgesuche sind an den Gemeinderat zu richten. Es ist nach Möglichkeit das elektronische Reservationssystem auf der Gemeindegewebseite zu verwenden.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann ohne Angabe von Gründen Gesuche ablehnen. Der Gemeinderat entscheidet abschliessend (der Rechtsweg ist ausgeschlossen).

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann das Bewilligungsverfahren delegieren. Der Belegungsplan wird über das elektronische Reservationssystem geführt und öffentlich publiziert (anonymisiert).

<sup>5</sup>Der Gemeinderat wählt den Hauswart und dessen Stellvertreter. Der Hauswart ist zuständig für Bestuhlung und Reinigung, sowie Übergabe und Abnahme der Lokalitäten und Einrichtungen. Er stellt bei Bedarf die Funktion des Bühnenmeisters sicher.

### **§ 3 Gebühren**

Gebühren

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt den Gebührentarif fest (Anhang 1).

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann in eigener Kompetenz den genehmigten Gebührentarif der Teuerung (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis Stand September 2015, 97,7) bzw. der Kostenentwicklung beim Verbrauchsmaterial anpassen.

<sup>3</sup>In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin vom Tarif abweichende Gebühren festlegen.

<sup>4</sup>Dorfvereine und Ortsparteien erhalten für Benutzungen im Rahmen ihrer Vereins- resp. Parteitätigkeit Vergünstigungen (Anhang 2).

<sup>5</sup>Zugewandte Organisationen erhalten für Benutzungen im Rahmen ihrer zugeordneten Tätigkeiten Vergünstigungen (Anhang 1).

#### **§ 4 Wirtschaftsbetrieb**

Wirtschaftsbetrieb

<sup>1</sup>Für das Wirten auf eigene Rechnung ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen.

<sup>2</sup>Für das Aufbereiten und den Ausschank von Kaffee ist ausschliesslich die gemeindeeigene Kaffeemaschine im Saalbau zu benützen.

<sup>3</sup>Die einschlägigen Bestimmungen für Gelegenheitswirtschaften sind strikte einzuhalten.

#### **§ 5 Bestuhlung und Reinigung**

Bestuhlung und  
Reinigung

<sup>1</sup>Auf der Bühne darf nicht gewirtet werden.

<sup>2</sup>Im ganzen Gebäude gilt ein striktes Rauchverbot. An ausgewiesenen und entsprechend ausgestatteten Orten (Smoke Hai) im Aussenbereich kann das Rauchen anlassbezogen erlaubt werden.

<sup>3</sup>Für Bestuhlung und Reinigung ist der Hauswart zuständig. Er erstellt die in der Benützungsbewilligung gewünschte Bestuhlung (Konzert- oder Wirtschaftsbestuhlung) und sorgt für Sauberkeit und Ordnung.

<sup>4</sup>Für zusätzlichen Aufwand stellt die Gemeinde dem Mieter den Mehraufwand gemäss Gebührentarif in Rechnung.

<sup>5</sup>Das Fassungsvermögen für den Saal beträgt max. 399 Personen bei Konzertbestuhlung und max. 350 Personen bei Wirtschaftsbestuhlung.

#### **§ 6 Haftung**

Haftung

<sup>1</sup>Die sorgfältige Behandlung aller Räumlichkeiten und Einrichtungen wird den Benützern zur Pflicht gemacht. Verursachte Schäden sind unaufgefordert und umgehend dem Hauswart oder der Gemeindekanzlei zu melden.

<sup>2</sup>Für Kosten und Umtriebe durch fahrlässige oder mutwillige Beschädigungen ist der Veranstalter haftbar und schadensersatzpflichtig.

<sup>3</sup>Die Einwohnergemeinde Stein lehnt jede Haftung für Schäden ab, die bei Veranstaltungen im Saalbau Dritten zugefügt werden. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für liegengelassene oder abhandengekommene Gegenstände.

### § 7 Anhänge

Anhänge

<sup>1</sup>Der Gebührentarif (Anhang 1) wird in einem separaten Anhang geregelt und kann vom Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen des Saalbau-Reglements angepasst werden.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen für Dorfvereine und Ortsparteien (Anhang 2) werden in einem separaten Anhang geregelt und können vom Gemeinderat angepasst werden.

### § 8 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 23. November 2015 am 1. März 2016 in Kraft.

#### Der Gemeinderat Stein

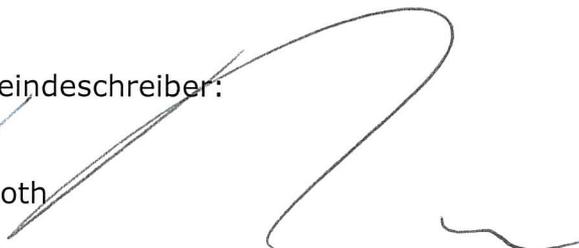
Der Gemeindeammann:



Hansueli Bühler

Der Gemeindeschreiber:

Sascha Roth



## Anhang 1 zum Saalbau-Reglement

### *Gebührentarif*

1. Benützungsgebühren pro Kalendertag:

Ganzer Saal (inkl. Beschallung)	Fr. 600
Halber Saal (inkl. Beschallung)	Fr. 400
Bühne (inkl. Bühnentechnik)	Fr. 200
Office	Fr. 100*
Konferenzzimmer	Fr. 200
Vereinszimmer	Fr. 200
Foyer/Bar	Fr. 100*
Militärküche	Fr. 200
Flügel (exkl. Stimmen bei Bedarf)	Fr. 100
Beamer (fix oder mobil) und Laptop	Fr. 50*
Flip Chart	Fr. 10
Kaffee (pro Tasse), Dorfvereine/-part.	Fr. 1
Kaffee (pro Tasse), Aussenstehende	Fr. 2
Internetzugang	kostenlos

\*bei externen Mietern, bei Bezahlung des Volltarifs für den ganzen oder den halben Saal, sind Office, Foyer/Bar und Beamer bei Bedarf kostenlos mit nutzbar.

2. Dem Mieter werden immer die Kosten eines ganzen Kalendertages verrechnet, unabhängig davon, ob die Nutzung nur einzelne Stunden dauert.
3. Für den Einsatz des Hauswarts und für zusätzliche Aufwendungen durch Einrichtung (z. B. Aufstellen von Stühlen und Tischen, ausgenommen Standardvarianten) und Reinigung werden dem Mieter nach Aufwand Fr. 80 pro Stunde verrechnet.
4. Anerkannte Dorfvereine erhalten den Saalbau, inkl. Nebenräume, einmal pro Kalenderjahr zum Pauschalpreis von Fr. 200.
5. Dem Kulturverein Stein steht der Saalbau für seine Veranstaltungen im Rahmen des Jahresprogramms kostenlos zur Verfügung.
6. Zugewandte Organisationen, bei welchen die Gemeinde Mitglied ist, wie z. B. der Regionalplanungsverband, die Spitex, der Zivilschutz, die Regionalpolizei, die aargauische Gemeindeverbände usw., können die Nebenräume kostenlos und den Saal zum Pauschalpreis von Fr. 200 pro Anlass mieten.
7. Bei privaten Mietern ist vorgängig ein Depot in Höhe der doppelten Mietkosten zu hinterlegen. Der Mehrbetrag gegenüber den effektiven Mietkosten wird nach beanstandungsfreier Rückgabe des Objekts zurückerstattet. Allfällige Mehrkosten (Schäden, Reinigung etc.) werden mit dem Depot verrechnet.

Reglement über die Nutzung des Saalbaus in Stein

Vom Gemeinderat am 23. November 2015 beschlossen. Inkraftsetzung per  
1. März 2016.

## Anhang 2 zum Saalbau-Reglement

### *Bestimmungen für Dorfvereine und Ortsparteien*

1. Dorfvereine und Ortsparteien können das Vereinszimmer im Rahmen ihrer Vereins- resp. Parteitätigkeit kostenlos benützen.
2. Das Saalbau-Reglement ist einzuhalten. Die Anweisungen des Hauswartes und der zuständigen Behördenvertreter müssen befolgt werden.
3. Die Reservation der Räumlichkeiten und die Einholung der Wirtebewilligung sind mindestens 14 Tage im Voraus vorzunehmen.
4. Küche, Office, Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung gut zu reinigen. In allen anderen benützten Räumlichkeiten ist eine Grobreinigung vorzunehmen. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart.
5. Aufwendungen für Hauswart, Telefon- und Internetbenützung, Abfallbeseitigung, Kaffeebezug, nachträgliche Reinigungen und Instandstellungen von Beschädigungen gehen zulasten der Veranstalter. Es besteht eine entsprechende Meldepflicht.
6. Vereine und Parteien, die sich nicht an das Saalbau-Reglement und diese Bestimmungen halten, müssen mit Bewilligungsentzug rechnen.

Vom Gemeinderat am 23. November 2015 beschlossen. Inkraftsetzung per 1. März 2016.